Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 16 (1936)
Heft: 1

Artikel: Zürich und die geistliche Gerichtsbarkeit
Autor: Bauhofer, Arthur
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-73003

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zürich und die geistliche Gerichtsbarkeit.*

Von *Arthur Bauhofer.*

Inhalt:

I. Zürich und die geistliche Gerichtsbarkeit im allgemeinen.
II. Zürich und das bischöfliche Gericht zu Konstanz.
III. Das strafrechtliche privilegium fori der Geistlichen.
IV. Ehesachen.
V. Die Klage um Mägtum und Blumen.
VI. Zins- und Zehntengerichtsbarkeit.

I.

In seiner Studie über den mittelalterlichen Staat und die geistliche Gerichtsbarkeit unterscheidet Paul Kirn zwei Perioden der Geschichte des geistlichen Gerichts: eine erste des Ausbaus

*Allgemeine Literatur: Emil Friedberg, Kirchenrecht, 6. A. (1909), §§ 99 ff. — Ulrich Stutz, Kirchenrecht, 2. A., in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 7., der Neubearbeitung 2. A. (1914), Bd. V, S. 337, § 32. — Paul Kirn, Der mittelalterliche Staat und das geistliche Gericht, ZRG, kan. Abt. 15 (1926), S. 162 ff.

Zürcherische Literatur: Franz Rohrer, Das sog. Waldmann'sche Konkordat, Jahrbuch für schweiz. Geschichte IV (1879), S. 1 ff. — Emil Egli, Die zürcherische Kirchenpolitik von Waldmann bis Zwingli, Jahrb. f. schweiz. Geschichte XXI (1896), S. 1 ff. — Karl Rieder, Das geistliche Gericht des Hochstifts Konstanz in Zürich 1366, Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. 83 (1903), S. 193 ff. — Walther Köhler, Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium I (Leipzig 1932). — Ulrich Stutz, Zu den ersten Anfängen des evangelischen Eherechtes, ZRG, kan. Abt. 22 (1933), S. 288 ff. — Josy-Maria Steffen-Zehnder, Das Verhältnis von Staat und Kirche im spätmittelalterlichen Zürich; phil. Diss. Zürich 1935, S. 32—38 (« Der Kampf um die geistliche Gerichtsbarkeit »); die Darstellung fußt nur auf gedrucktem Material und bisheriger Literatur, verwertet wichtige Quellen (Vertrag von 1366, Supplikation von 1512) nicht und unterscheidet nicht genügend zwischen Straf- und Zivilrecht. —

und des Vordringens, und eine zweite der weltlichen Gegenwehr. Im Laufe der ersten Periode — die sich übrigens von der zweiten nicht scharf scheiden läßt, sondern sich mit ihr durchdringt — werden die Ansprüche der Kirche auf Ausübung straf- und zivilrechtlicher Gerichtsbarkeit immer umfassender: die Kirche fordert vor ihr Gericht die causae clericorum, d. h. nicht nur Strafprozesse gegen Kleriker, sondern auch Zivilprozesse, in denen ein Kleriker Beklagter ist; sie beansprucht aber auch Gerichtsbarkeit über Laien in allen Streitigkeiten, die nach kirchlicher Auffassung rein geistliche (mere spirituales) oder gemischt geistliche Sachen (spiritualibus annexae oder mixtae) betreffen — so vor allem über Ehesachen, Verlöbnis- und Dotalstreitigkeiten, Testamente, Zehnten, Zins und Wucher. Handelte es sich insoweit wenigstens noch um einigermaßen festumgrenzte Rechtsgebiete, so boten die weitern Ansprüche auf Beurteilung der Streitigkeiten miserabilium personarum (Arme, Witwen und Waisen), von Rechtsverweigerungsfällen und von durch Eid bestärkten Verträgen den Schlüssel, um sozusagen auf der ganzen Linie mit der weltlichen Gerichtsbarkeit in Konkurrenz zu treten.

Die Stellung des Reiches, der Territorien und Städte zu diesen kirchlichen Ansprüchen läßt sich in groben Zügen dahin umschreiben, daß sie die geistliche Gerichtsbarkeit insoweit anerkannten, als es sich auch nach weltlicher Auffassung um geistliche Sachen handelte, daß aber alles, was darüber hinaus ging und sich als Überschreitung des kirchlichen Bereiches darstellte, bekämpft wurde. Auch auf diesem Gebiete machte sich allerdings die Schwäche der Reichs- und gewisser Territorialgewalten bemerk-

---

Paul Wehrli, Verlobung und Trauung in ihrer geschichtlichen Entwicklung etc. Diss. Zürich 1933.

Meine eigenen Darlegungen machen auf Vollständigkeit keinen Anspruch, da es sich bei meinem Quellenmaterial lediglich um Nebenlesefrüchte von Studien zur Geschichte des Zürcher Stadtgerichtes handelt. Immerhin glaube ich, durch Verwertung dieses Materials gewisse Lücken schließen, bereits Bekanntes durch bisher unveröffentlichte Quellenstellen belegen und da oder dort einen unbeachtet gebliebenen Zusammenhang aufdecken zu können.

Sämtliche Archivsignaturen beziehen sich auf das Staatsarchiv Zürich (B VI = Rats- und Richtbücher; B II = Ratsmanuale).

bar. Der Hauptwiderstand gegen die zu weit getriebenen kirchlichen Ansprüche ging von den Städten aus, für die er ein Teil ihres so zähe geführten Kampfes um eigene Gerichtshoheit und gegen jede fremde Gerichtsbarkeit überhaupt war.

Zürich nimmt innerhalb dieser Entwicklung keine Sonderstellung ein, scheint mir aber das Urteil zu verdienen, daß es den kirchlichen Ansprüchen mit kluger und entschiedener Haltung begegnete. Es anerkennt ursprünglich, wie teils aus seiner internen Gesetzgebung und Praxis, teils aus seinen Burgrechtsverträgen[1] und Bündnissen[1] hervorgeht und wie im Einzelnen noch näher darzulegen sein wird, die geistliche Gerichtsbarkeit in Rechtsverweigerungsfällen, in Ehe- und Verlöbnissachen, in Zehnt- und Zinsstreitigkeiten, es anerkennt in bestimmtem Umfange auch das straf- und zivilrechtliche privilegium fori der Geistlichen: darüber hinaus aber verbietet es die Anrufung des geistlichen Gerichts[2], nimmt seine Untertanen, die trotz Verbot «mit geistlichem Gerichte bekümmert werden», durch Verweigerung der Rechtshilfe oder auf andere Weise tatkräftig in Schutz[3], bestraft die

---

[1] Auf diese kann ich nicht näher eingehen. Ich verweise auf die Zusammenfassung bei Schurter und Fritzsche, Das Zivilprozeßrecht des Bundes (Zürich 1924), S. 7 ff.

[2] Stadtb. I, S. 44, No. 111: der Bürger, der einen Ußmann nach Konstanz ladet ohne Erlaubnis des Rates wird mit 5 Schilling gebüßt (1316).

Stadtb. I, S. 58, No. 142: der Bürger oder in der Stadt Wohnhafte, der einen Äußern nach Konstanz ladet, wird mit 5 Schilling gebüßt und soll denjenigen, den er vorgeladen oder in Bann gebracht hat, von Schaden weisen (1333).

Stadtb. III, S. 153, No. 43: der Neubürger hat zu schwören, niemanden mit fremden Gerichten zu bekümmern; ausgenommen sind Zinse, die jedermann nach altem Herkommen — d. h. mit geistlichem Gericht — einziehen mag (um 1430?).

Stadtb. III, S. 167, No. 68: Eid des Neubürgers, gleichlautend wie der vorige, jedoch mit der Abweichung, daß vom Verbote der Anrufung fremder Gerichte statt der Zinsstreitigkeiten die Ehesachen ausgenommen sind (1435).

[3] Stadtb. I, S. 59, No. 145: Wer von Räten oder Burgern durch Heinrich Biber mit geistlichem Gerichte bekümmert wird, den soll Biber «von allem schaden ledegon» (1333).

Stadtb. I, S. 15, No. 35: Die Räte sollen R. im Kelre auf seinem

Kläger vor geistlichem Gericht und verpflichtet sie, die Beklagten für ihre Umtriebe schadlos zu halten[3]. Denn auch in Zürich wie

---

Gute in Oerlikon, darum er der Burger Briefe hat, « schirmen so vere ir lip und gůt gereichen mag », wenn ihn die Schützen darum « ze Kostenze nötent » (ca. 1318).

Stadtb. I, S. 301, No. 119: Johann Pfung der Ältere (Reichsuntervogt 1396—99) hat Bürgermeister und Räte wegen einer Streitsache mit dem Juden Viflin, über die jene geurteilt haben, mit geistlichem Gericht bekümmert; er schwört, dies in Zukunft zu unterlassen und den von den Räten in seiner Sache mit Viflin gefällten Spruch zu halten (1396).

B VI 196, S. 250v: Man sol richten, als Wilhelm Gawersch gesworn hat, von jederman, der zů dien von Zürich gehört, daz recht hie ze nemen und niendert anderswo. Ueber daz het er Mate Gawerschen, der Zürich burger ist, gen Costentz gelatt und ist meineid worden (1397).

B VI 196, S. 210v: Lauwlin von Basel, der entgegen dem von ihm geleisteten Schwur den H. Engelhart von Zug, Bürger zu Zürich, nach Konstanz geladen hat, wird mit 10 Mark gebüßt und soll Engelhart den Schaden, den dieser eidlich bezeugen kann, ausrichten (1397).

B VI 198, S. 13: Cläwi Herstraßer, der den Sanger, Schneider, und den Schmid von Meyenberg « mit frömden gerichten gen Costenz lůd und treib, darüber, daz er das nüt tůn solt », wird in den Turm gelegt und stellt Bürgen dafür, daß er sich dem bevorstehenden Urteil des Rates unterziehen wird (1403).

B VI 198, S. 133: Rüdi Snider von Meilen, der gefangen war, « darumb, daz er Weltin Lenden von Wediswil uff daz geistlich gericht gen Costenz gelatt hat », schwört Urfehde und gelobt, künftighin weder die Stadt noch jemanden, der zu ihr gehört, mit fremden Gerichten zu treiben (1404).

B VI 216, S. 320 und 325: Der Bürgermeister gebietet Hans Stuky, der seinen Schuldner Hans Völmi trotz Bezahlung des geschuldeten Zinses in den Bann getan hat, den Völmi « ußer dem ban ze lösen » (1449).

B II 13, S. 20: Den von Winterthur zů schriben, das geistlich gericht abzustellen. — Dem lütpriester zů Louffen schriben, kein banbrieff me anzůnemen noch zů verkünden, oder min herren wölten in uß schirm lassen (1488).

B II 20, S. 14: Der Ammann zum Fraumünster hat Götz Schultheiß wegen eines von diesem bestrittenen Zinses in den Bann getan. Der Rat gebietet ihm, Schultheiß auf seine Kosten aus dem Bann zu lösen, behält ihm aber das Recht vor, Schultheiß vor dem Rate zu belangen (1491).

B II 20, S. 102: Propst und Kapitel zum Großmünster haben « die von Vellanden » vor dem Abt zu Kappel als ihrem « vermeinten bäpstlichen richter » belangt, wovon « myn herren meinen, das sölichs byßhar nit in bruch gewesen, ouch sy mit inen (Propst und Kapitel) also nit harkommen

anderwärts gibt es immer wieder Gläubiger, die den Druck, den die Kirche vermittelst des Bannes auf säumige Schuldner auszuüben vermag[4], zu schätzen wissen und in der Hoffnung auf eine wirksame Exekution das Verbot der Anrufung fremden Gerichts mißachten[5].

Eine besondere Einstellung zur geistlichen Gerichtsbarkeit war für Zürich gegeben, als Bischof Heinrich III. infolge schwerer Zerwürfnisse mit der Stadt Konstanz im Jahre 1366 sein geistliches Gericht vorübergehend nach Zürich verlegte. Ähnlich wie in unsern Tagen Genf und Basel die Ehre, internationale Institutionen in ihren Mauern beherbergen zu dürfen, mit gewissen Opfern erkauften, ließ sich Zürich die Ehre und den volkswirtschaftlichen Vorteil, die ihm aus der Verlegung des geistlichen Ge-

---

syen». Der Abt soll daher ersucht werden, das Verfahren einzustellen, bis der Rat mit Propst und Kapitel «abkommen» sei (ein Abkommen getroffen habe). Will der Abt hierauf nicht eingehen, so soll mit Propst und Kapitel «treffenlich» geredet werden, von ihrem Vorhaben abzustehen «und die von Vellanden mit dem geistlichen Gericht oder dem bann nit zu bekümbern, dann min herren meinen, das sy des nit fůg haben und konnen ouch das nit gestatten» (1491).

B II 22, S. 63: Herrn von Rüty zů schriben, die von Ellsow mit geistlichem gericht und dem ban unbekümbert und die sach růwen zu lassen byß über den herbst; so wellen sy min herren hören und darin handeln, als sich gebürt (1492).

[4] Vgl. über den Bann unten, Ziff. II.

[5] Vgl. etwa, außer den in Note 3 mitgeteilten Stellen:

B VI 211, S. 266: Rüdi Weber von Küsnacht, der dem Peter Inbuchen 6 Viertel Kernen schuldet, wird vom Gläubiger in den Bann getan. Er bittet die Frau des Gläubigers, ihm mit Rücksicht darauf, daß er zu Hause eine Kindbetterin habe, Stundung zu gewähren, erhält aber den Bescheid, «sy hette in in dem dritten bann» und wolle keinen weitern «ufschlag» geben (1435).

B VI 214, S. 161v: Hans Engelhart, der dem Hans Stucki 7 Mütt Kernenzins schuldet, den jener vom Gotteshaus Pfäfers gekauft hat, offeriert dem Gläubiger bei Verfall Vesen statt Kernen. Stucki verspricht, die Vesen zu besehen und sie zu nehmen, wenn sie gut seien; statt das Versprechen zu halten, «nam in der Stuky mit geistlichem gericht für in der kilchen ze Hedingen» (1441).

Beide Stellen illustrieren lediglich die Vorteile, die das geistliche Gericht dem Gläubiger bot; an sich war die Anrufung des geistlichen Gerichtes in Zinssachen damals noch nicht verboten (vgl. unten Ziffer VI).

richts in die Stadt erwuchsen, etwas kosten. Uns interessieren in diesem Zusammenhange nur die Zugeständnisse, die Zürich durch Vertrag vom 8. Februar 1366[6] der geistlichen Gerichtsbarkeit mit Bezug auf das Gerichtspersonal machte. Zu diesem gehörten «vicari (Generalvikar), official, insigler, advocaten, schriber, procuratores und alle die, die dazselb unser gericht haltend und füerend und von unsres gerichts wegen Zürich wonhaft sint». Ihnen allen wird in erster Linie das zivilrechtliche privilegium fori zugestanden: um Geltschuld soll man sie nicht mit dem weltlichen Gericht «nöten», sondern das Recht «von inen nemen vor unserm vicarien oder dem official oder vor dem, der dann von unsern wegen ze richten gewalt hat». Dann folgen eingehende Bestimmungen über die Zuständigkeit der geistlichen und weltlichen Obrigkeit in strafrechtlicher Hinsicht, wovon jedoch im Zusammenhang mit der Besprechung des strafrechtlichen privilegium fori die Rede sein soll.

Eine Art abschließender Bilanz der Stellungnahme Zürichs zur kirchlichen Gerichtsbarkeit bilden die Aktenstücke, die J. C. Bluntschli[7] als Beweis für den Abschluß eines Konkordates zwischen Hans Waldmann und dem Heiligen Stuhle betrachtete[8]. Längst haben Rohrer und Egli seinen Irrtum aufgedeckt und nachgewiesen, daß es sich bei jenen Aktenstücken um Entwürfe zu einer Bittschrift (Supplikation) handelt, die im Jahre 1512 dem Papst vorgelegt werden sollte, in Wirklichkeit aber nicht vorgelegt wurde[9]. Aber auch diese bloßen Entwürfe behalten für die

[6] Original Urk. Stadt und Land, No. 11, Druck bei Rieder, a. a. O., S. 195 ff.; Regest in Regesta Episcoporum Constantiensium II, No. 5937; vgl. dazu auch die Regesten No. 6046/47 und 6069.

[7] Geschichte der Republik Zürich, 2. A. (1856), II, S. 18 ff.

[8] Original in Akten A 191. 1, No. 128. Druck bei Rohrer, a. a. O., S. 24 ff.

[9] Köhler, a. a. O., S. 16, zitiert Art. 10 eines angeblichen Schreibens des Bischofs von Konstanz aus dem Jahre 1509 an den Papst. In Wirklichkeit handelt es sich dabei um die Supplikation von 1512 (welche von Staatsarchivar Strickler handschriftlich dem Jahre 1509 ? zugewiesen wurde), was Köhler nicht erkannt hat, trotzdem er selbst S. 5, Note 2 die Arbeiten Rohrers und Eglis anführt.

In der Einleitung der Supplikation wird ausgeführt, daß Zürich in alter Zeit mit Zustimmung des Bischofs von Konstanz einen «pactorum

rechtsgeschichtliche Betrachtung ihre hervorragende Bedeutung, welche darin liegt, daß sie nach den verschiedensten Richtungen die Grenzen zwischen weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit im Sinne der weltlichen Auffassung und schon bisher geübter, mindestens teilweise auch vom Bischof von Konstanz anerkannter weltlicher Praxis abstecken. Wir werden daher im Verlaufe unserer Darstellung immer wieder Gelegenheit haben, auf den Inhalt dieser Supplikation von 1512 — wie sie kurz genannt werden mag — zurückzukommen.

II.

Als erstinstanzliches geistliches Gericht bestand in jeder Diözese ein Kollegialgericht unter der Leitung des sog. Officials. Das übrige Personal des für Zürich zuständigen bischöflichen Gerichtes zu Konstanz ist aus dem schon erwähnten Vertrage zwischen Zürich und Bischof Heinrich vom 8. Februar 1366 ersichtlich. Außer dem Official werden namentlich genannt der (General)Vikar — dieser an erster Stelle —, dann Insigler, Advokaten, Schreiber und Prokuratoren. Der Generalvikar war der Gehilfe des Bischofs in der Verwaltung der Diözese, war aber auch mit gewissen gerichtlichen Funktionen betraut[10]; in welchem be-

---

et conventionum libellus» aufgesetzt und zusammen mit Priesterschaft und Klerus manche löbliche Artikel und Gewohnheiten eingeführt und seit länger als Menschengedenken beobachtet habe, ohne Widerspruch des Bischofs oder irgendjemandes, da alle diese Bestimmungen sich nicht zum Schaden, sondern zum Nutzen der Geistlichkeit ausgewirkt und zum guten Einvernehmen zwischen Geistlichen und Laien beigetragen hätten — ein Anklang an die ähnlichen Ausführungen im Vertrage vom 30. August 1326 mit Bischof Rudolf (UB Zürich No. 4044, vgl. unten Anm. 35a), der vielleicht vom Verfasser der Supplikation benutzt worden ist. Der Inhalt dieser Vereinbarungen wird dann in 12 Punkte zusammengefaßt. — Köhler, S. 16, Note 1 glaubt, daß es sich bei dem «libellus pactorum et conventionum» um eine bald nach dem Vertrage vom 8. Februar 1366 abgeschlossene Vereinbarung handle; es ist aber unzweifelhaft der als sechstes Buch dem Richtebrief angehängte Vertrag vom 27. Juni 1304 (UB Zürich No. 2752) gemeint, welcher auch in Art. 5 der Supplikation in unmißverständlicher Weise angezogen wird (vgl. unten III, S. 15 und 18).

[10] Friedberg, a. a. O., S. 207. — Eugen Isele, Die Säkularisation des Bistums Konstanz und die Reorganisation des Bistums Basel (1933), S. 6 und 35.

sondern Verhältnis er zu dem nach Zürich verlegten bischöflichen Gericht stand, ist nicht ersichtlich. Die Advokaten sind die rechtsgelehrten Beisitzer des Gerichtes [11], und die Prokuratoren — von denen noch näher die Rede sein wird — die Parteivertreter.

Der Verkehr mit dem in Konstanz residierenden bischöflichen Gerichte gestaltete sich bei den mittelalterlichen Verkehrsverhältnissen natürlich schwerfällig und kostspielig. Eine kleine Illustration hiezu bietet eine Ehrverletzungsklage, die im Jahre 1453 der Prokurator Burkhard Risply gegen Hans Trinkler beim Rate anhob. Trinkler hatte dem Prokurator den Auftrag gegeben, «ettlich personen ze triben mit dem geistlichen gericht zů Costentz». Als er nach einiger Zeit bei Risply sich nach dem Stande seiner Angelegenheiten erkundigte und erfuhr, daß noch nichts geschehen sei, nannte er seinen Beauftragten einen «zers bůb». Risply, der ihn deswegen verklagte, erklärte, er habe Trinkler von Anfang an gesagt, er werde seine Angelegenheit erst dann an Hand nehmen, «wenn mir ettwas mer an die end wurde ..., denn es wery mir ze swer, das ich ein bottenman durch e i n e r sach wegen sölte dahin schicken» [12].

Ursprünglich bestand eine weitere Beschwerde darin, daß die Gerichtssprache des geistlichen Gerichtes das Lateinische war [13]. Davon zeugt ein im Jahre 1379 vom Rate in einer Ehesache vielleicht an den Propst oder Schulherrn des Großmünsters [14] gerichtetes Ersuchen, ihm zwei oder drei Gelehrte zur Verfügung zu stellen, um «all brief und ansprachen, die jetz geben und versiglet sind und noch werdent, ze tüsch in unsern kosten bringen» zu lassen [15].

Um den Verkehr mit dem bischöflichen Gericht einigermaßen zu erleichtern, hielt der Bischof in Zürich einen K o m m i s s a r, der insbesondere die erste Instruktion der Prozesse besorgte und Partei- und Zeugenverhöre aufnahm. So machen 1464 vier Zeugen in der Ehesache einer Müllerstochter von Mellingen gegen Rüdi

---

[11] F r i e d b e r g, a. a. O., S. 190, Anm. 2.
[12] B VI 218, S. 187.
[13] S t u t z, Zu den ersten Anfängen etc., S. 292.
[14] Das Gesuch ist an «üwer gnad» gerichtet.
[15] B VI 190, S. 195.

Großmann unter Eid Aussagen «vor dem schůlmeister zů der bropsty als einem commissaryen unsers gnedigen herren von Costentz in elichen sachen»[16]. 1486 hat Wernli Götschis sel. Sohn in eheunmündigem Alter des Zinggen Töchterli zur Ehe genommen; der Rat schickt das Paar zum «notarien», der ein Verhör aufnehmen und dasselbe nach Konstanz weiterleiten soll[17]. Der letzte dieser Kommissare war der Kaplan Heinrich Utinger, der dann im Jahre 1525 erster Gerichtsschreiber des reformierten zürcherischen Ehegerichtes wurde[18].

Was die Parteivertreter vor geistlichem Gericht, die Prokuratoren, anbelangt, habe ich schon früher die Vermutung ausgesprochen, daß aus ihnen die seit dem 15. Jahrhundert nachgewiesenen zürcherischen Ratsredner hervorgegangen seien[19]. Köhler[20] bezweifelt dies zu Unrecht mit der Begründung, die Prokuratoren seien Gehilfen des Richters, nicht der Parteien, gewesen, welche neben dem Prokurator eigene Beiständer hätten haben können. Darüber, daß die Prokuratoren die Parteien vor geistlichem Gericht vertraten, ist schlechterdings nicht zu streiten; daß neben ihnen noch andere Beiständer oder Ratgeber vorkommen, ändert daran nichts, denn auch vor den weltlichen Gerichten treten häufig neben den Fürsprechern oder den Ratsrednern noch andere Beiständer auf[21]. Dafür, daß die Ratsredner aus den Prokuratoren hervorgegangen sind, spricht, daß auch sie Prokuratoren oder Ratsprokuratoren genannt werden, daß nachweisbar Prokuratoren des geistlichen Gerichtes auch vor dem Rate auftreten[22] und daß der Rat in ganz gleicher Weise, wie später den Ratsrednerberuf, auch schon das Prokuratorengewerbe reglementiert[23].

---

[16] B VI 230, S. 74.

[17] B II 9, S. 12.

[18] Köhler, a. a. O., S. 12 ff., 38 ff.

[19] Fürsprechertum und Advokatur im Kanton Zürich vor 1798, Zürcher Taschenbuch auf 1927, S. 136 ff., insbes. S. 149.

[20] a. a. O., S. 46, Note 2.

[21] Fürsprechertum und Advokatur, S. 143, 150, 156.

[22] So z. B der im Text genannte Hans Has, vgl. B VI 222, S. 320, B VI 223, S. 67—68.

[23] Kommissionsentwurf aus dem Ende der 1450er Jahre betr. Zinsen-

Die Bedeutung der geistlichen Gerichtsbarkeit im Rechtsleben der Stadt erhellt aus der Tatsache, daß schon in den 1380er Jahren mindestens vier Prokuratoren gleichzeitig in ihr tätig waren: Feiss (Feisso), Ulrich Hafner, Spreitenbach und Brunner[24]. Von 1447 bis 1476 erscheint der Name des Prokurators Hans Has häufig in den Rats- und Richtbüchern[25]; ungefähr gleichzeitig wirken der schon genannte Burkhard Risply[26], Johannes Minner[27] und Ulrich Erni[28].

Über dem bischöflichen Gericht von Konstanz stand als zweite Instanz das Metropolitangericht von Mainz. Die Spuren seiner Anrufung sind bedeutend seltener. 1379 wird dem Rate von Agnes, Tochter des Rudolf Abdorf, geklagt, daß Heinrich Wengener, nachdem seine Eheansprache vom Official zu Konstanz abgewiesen worden sei, sie trotz «der nüwen ordnung und gesetzt, so die rät und burger gemacht hant»[29], nach Mainz geladen und sie dort neuerdings angesprochen habe[30]. Gleichzeitig klagt ihr Vater Rudolf Abdorf gegen Wengener, daß ihn dieser «umb etwaz frefny und etwaz unrechten, so er im Zürich getan hab», nach Frank-

---

und Zehntengerichtsbarkeit etc. (Akten A 43. 1, Fasz. 2): « Item und das min herren procurator nemen möchten, wie sy die bißher genomen habent, und denen irn lon, den sy nement und wie sy den inziechen söltend, setzen und ordnen möchtend . . . ».

B VI 246, S. 295: « Balthasar Schanolt ist angnomen zů einem procurator gen Costentz ze handlen.

M. Růdolff Grym } sind sine tröster
Brůder Balthasar } biderben lütten,

so im gelt und anders uffgeben, darum anttwurt ze geben » (1518).

B VI 247, S. 51 v: « M. Niclas Müller und der ander sin brüder der goldschmid habent für irn brüder Jacoben Müller satlern des procuratorampts halb vertröst » (1519).

[24]) B VI 192, S. 118; 193, S. 109 (Feiss).
B VI 191, S. 255; 192, S. 100 v (Hafner).
B VI 192, S. 253 v; 193, S. 128 v (Spreitenbach).
B VI 192, S. 28 und 80 (Brunner).

[25] Erstmals B VI 216, S. 17 v und 156; letztmals B VI 230, S. 54.

[26] B VI 218, S. 187; 219, S. 80 v (1453 und 1454).

[27] B VI 216, S. 152 (1448).

[28] B VI 214, S. 170 v und 231 v (1440 und 1442).

[29] Ich bin nicht in der Lage, anzugeben, was damit gemeint ist.

[30] B VI 190, S. 175 v, 194—195 v, 241 v—242.

furt[31] und Mainz geladen habe, trotzdem beide Bürger seien «und unser bünd wisent, daz nieman den andern umtriben sol mit frömden gerichten»[30].

Das Hauptzwangsmittel der kirchlichen Gerichtsbarkeit war der Bann, der im teilweisen oder gänzlichen, zeitlich begrenzten oder dauernden Ausschluß aus der kirchlichen Gemeinschaft bestand[32]. Das war für den mittelalterlichen Menschen eine schwere Strafe, die zum Verhängnis wurde, wenn der Tod an den Gebannten herantrat, bevor er sich aus dem Bann gelöst hatte[33]. Ein Kommissionsentwurf aus dem Ende der 1450er Jahre, der sich insbesondere mit der Gerichtsbarkeit in Zins- und Zehntensachen, nebenbei aber auch mit andern Problemen der geistlichen Gerichtsbarkeit befaßt[34], stellt daher mit Bezug auf Leute, die durch päpstliches oder Konstanzer Gericht rechtmäßig in Bann gebracht worden sind, die Forderung auf, daß die Leutpriester zu Stadt und Land befugt sein sollen, «in todsnötten sölich bännig lütt, ir wib, ir kinde und ir husgesinde, die des begerttind, uss bann zů lassent, inen bicht zů hörent und sy mit den heilgen sacramenten ze bewarent und, ob sy absturbent, sy lassen in das gewicht ze begrabent, das inen also alle gotzrecht beschechent und sy der bann daran nit sumpte noch irrte». Ebenso sollten schwangere Frauen ohne Rücksicht auf den Bann mit den heiligen Sakramenten versehen werden. Gingen Todesnot und Geburt glücklich vorüber, so sollte der Bann in Kraft bleiben bezw. wieder in Kraft treten.

---

[31] Vor was für ein Gericht?

[32] Friedberg 314 ff., 319 ff. Ein Hinweis auf die Abstufung des Bannes auch in Note 5 oben («sy hette in in dem dritten bann»).

[33] Dies scheint gegen Erlegung bestimmter Taxen, die nach dem Grade des Bannes abgestuft waren, möglich gewesen zu sein. In diesen Zusammenhang dürfte auch folgende Stelle des im Text erwähnten Kommissionsentwurfes gehören: «Item und welich personen in obgeschribner masse ze banne bracht wurdent zů Costentz, wie verr das bescheche, die kilchen söltend von ir wegen verslagen werden oder III tag nach ir hinfart ungesungen und an gotzdienst beliben, das der personen jekliche mit XXXIIII ß züricher pfening, das sind zürich haller, uß bann gelassen wurdent. — Item und das ußer einem slechten bann einer gelassen wurde umb III ß züricher haller».

[34] Vgl. oben Note 23.

III.

Das von der Kirche beanspruchte strafrechtliche privilegium fori der Geistlichen bildete vorzugsweise den Gegenstand vertraglicher Regelung zwischen dem Rate und den Bischöfen von Konstanz. Das älteste Dokument dieser Art ist das sechste Buch der zweiten Recension des Richtebriefes vom Jahre 1304[35]. Es stellt sich dar als zwischen Rat und Burgern einerseits und der Geistlichkeit der beiden Stifte andrerseits abgeschlossener, von Bischof Heinrich von Klingenberg genehmigter Vertrag[35a]. Sein Inhalt läßt sich in Kürze dahin zusammenfassen, daß «vrevel ald unfůge», die von einem in der Stadt residierenden Weltgeistlichen gegenüber einem Burger begangen werden, durch ein Kollegium von drei «Pfaffenrichtern» abzuurteilen sind, während bei Begehung der entsprechenden Delikte durch einen Burger gegenüber einem Geistlichen die Gerichtsbarkeit dem Rate zusteht. Das privilegium fori ist also dem delinquierenden Geistlichen[36] zugestanden, während sich der durch einen Burger geschädigte Geistliche an die weltliche Gerichtsbarkeit zu wenden hat[37].

---

[35] Herausgegeben von Friedrich Ott in Archiv für schweiz. Geschichte V (1847), S. 149 ff. — Hans Bader, Der Klerus und sein Recht nach dem zürcher Richtebrief (1901). — Vgl. Note 9 a. E.

[35a] Bei Ott, a. a. O., S. 268 ff., ferner in UB Zürich, No. 2752.

Eine erneute Bestätigung des Vertrages mit unwesentlichen Änderungen und Zusätzen erfolgte am 30. August 1326 durch Bischof Rudolf von Montfort (UB Zürich, No. 4044), eine weitere durch denselben am 2. Dezember 1329 (UB Zürich, No. 4240).

[36] Darunter sind zu verstehen «korherre, kappelan, pfaffen, swie si geheisen sin, schuoler, kleine und groze, gewihte und ungewihte und alle weltliche pfaffen, die inrunt ringmure wonhaft sint...» (RB VI 2).

[37] RB VI 3. — Nicht geregelt ist der Fall, wo sowohl Täter als Geschädigter dem geistlichen Stande angehören. Bader, a. a. O., S. 89, nimmt — für die Zeit des RB offenbar mit Recht — an, daß in diesem Falle allein der Bischof zuständig gewesen sei. Indessen beansprucht der Rat nach Art. 9 der Supplikation von 1512 die Gerichtsbarkeit sogar über solche civilia delicta der Geistlichen, die sie unter sich bei ihren Zusammenkünften in der Propstei, den Chorherrenhäusern usw. begehen. Der Umstand, daß im sechsten Buche des Richtebriefes der Fall, daß sowohl Täter als Geschädigter dem geistlichen Stande angehören, nicht geregelt war, mag dem Rate die

In sachlicher Hinsicht bezieht sich das Privileg der Geistlichen auf «vrevel und unfûge», d. h. auf die im Richtebrief aufgezählten schwereren und leichteren Verbrechen, wie Mord, Totschlag, Körperverletzungen, Nachtschach, Heimsuchung, Ehrverletzung usw.

Die oben erwähnten drei Pfaffenrichter setzten sich zusammen aus zwei Chorherren der Propstei und einem solchen der Abtei und wurden durch die betreffenden Kapitel gewählt. Verfügte indessen die Abtei nicht über einen in der Stadt residierenden und zum Amte geeigneten Chorherrn, so hatten Äbtissin und Kapitel den dritten Pfaffenrichter dem Kapitel den Propstei zu entnehmen.

Die von einem Burger verschuldete Buße fiel zur Hälfte an die Stadt, zur andern Hälfte an das Spital und das Siechenhaus an der Sihl; die von den Pfaffenrichtern über einen Geistlichen verhängte Buße kam je nach der Zugehörigkeit desselben zur Hälfte an den Bau des Großmünsters, der Abtei oder an beide zusammen, zur andern Hälfte wiederum an Spital und Siechenhaus.

Die Tragweite der durch das sechste Buch des Richtebriefes getroffenen Regelung kann nur richtig verstanden werden, wenn man sich den Charakter der im Richtebrief enthaltenen strafrechtlichen Normen vergegenwärtigt. Es handelt sich um Einungsstrafrecht, um städtisches Statutarrecht, eingeführt zum Zwecke erhöhten Schutzes des Stadtfriedens und daher kumulativ zum landrechtlichen Strafrecht hinzutretend[38]. Das im Richtebrief den Geistlichen zugestandene privilegium fori bezieht sich daher nur auf dieses städtische Einungsstrafrecht, dessen Strafensystem sich in Bußen, Stadtverbannung und Wüstung erschöpfte; über die Stellung der Geistlichen zum landrechtlichen, insbesondere pein-

---

Handhabe geboten haben, die Gerichtsbarkeit in solchen Fällen an sich zu ziehen.

[38] Heinrich Glitsch, Zum Strafrecht des Zürcher Richtebriefs. ZRG, germ. Abt., 38 (1917), S. 203 ff., insbes. 217 ff. Soweit geringere Vergehen, wie namentlich Schelt- und Schlaghändel, Ehrverletzungen usw. in Frage stehen, wird die Auffassung Glitsch's durch zahlreiche Einträge in den Rats- und Richtbüchern bestätigt, laut welchen ein bereits vom Reichsvogte gebüßter Täter für das gleiche Delikt auch noch vom Rate gebüßt wird. Eine Andeutung dieser Kumulation auch in RB I 4 bezüglich eines von einem Bürger an einem Bürger begangenen Totschlages.

lichen Strafrecht sagt der Richtebrief daher nichts aus. Erst Urkunden aus späterer Zeit werden uns darüber Aufschluß geben, ob sich das privilegium fori auch auf die peinliche Gerichtsbarkeit bezog [39].

Zunächst seien aber zwei Quellenstellen, die die Anwendung des im sechsten Buche des Richtebriefes niedergelegten Vertragsrechtes in der Praxis belegen, wiedergegeben:

1396 klagte Herr Rudolf Negeli — ein Geistlicher — beim Rate gegen Hans am Stad,

«daz er frefenlich dien drin richtern ze der propsty Zürich ab im klegt hat, der Negeli hab sin nachtes gewarted und wölt in ermürdet haben und lüedi in uß sinem hus und getorste vor dem Negelin nicht heim komen; und umb die selben klag leited ouch Hans am Stad zügen vor dien obgenanten richtern, und mocht sich aber nicht über den Negelin erfinden. Und über die klag so hat Hans am Stad gerett sidhar, die vorgenanten richter habent nicht recht gericht und habent ouch die zügen und der Negeli vor denselben richtern nicht recht gesworn umb die vorgeschriben klag» [40].

Der Laie Amstad hat also bei den Pfaffenrichtern gegen den Geistlichen Negeli die Anklage erhoben, er habe ihm nächtlicherweile aufgelauert, um ihn zu ermorden — offensichtlich der Tatbestand, der als «Nachtschach um den Mord» in Richtebrief I 28 geregelt ist. Die Pfaffenrichter sprechen Negeli frei, worauf Amstad verbreitet, Negeli und die Zeugen hätten vor den Pfaffenrichtern falsch geschworen. Wegen dieser Ehrverletzung — begangen vom Laien Amstad gegenüber dem Geistlichen Negeli — klagt nun letzterer beim Rate, sodaß unsere Stelle gleich beide im sechsten Buch des Richtebriefes geregelten Fälle illustriert.

Ähnlich verhält es sich mit einem Falle aus dem Jahre 1490. In Sachen des Studenten Peter Frymut gegen den jungen Spross erkennt der Rat:

---

[39] Wie sich das Verhältnis des im Richtebrief niedergelegten Einungsstrafrechtes zum landrechtlichen Strafrecht weiter entwickelte, ist im Einzelnen noch nicht genügend abgeklärt. Es fand wohl eine allmähliche Verschmelzung beider Rechtskreise zu einem einheitlichen städtischen Strafrecht, das nun auch die peinlichen Strafen des Landrechts übernahm, statt. Vgl. dazu auch Glitsch, a. a. O., S. 264.

[40] B VI 196 a, S. 140 v.

« diewil sich an herr burgermeister Brennwald nit erfindt, daz der benant student im den fräfel nach der stat recht klagt, noch die sach verbürget oder vertröist hab, das sy dann beidersidt oder ein teil besonder, namlich der student den Sprossen vor rat und der Sproß den studenten vor den dryen richtern der stifften, einandern rechtvertigen und beklagen mögen oder nit umb söliche frävel. Ob sy aber daz nit klagen und rechtvertigen, so wellen doch min herren umb ir bůs darüber richten und sölichen fräfel straffen »[41].

Schon aus dieser Stelle ergibt sich, daß das sechste Buch des Richtebriefes noch zu Ende des 15. Jahrhunderts in Kraft stand. Die darin getroffene Regelung wurde aber überhaupt erst durch die Reformation hinfällig, denn noch in der Supplikation von 1512 anerkennt die Stadt ausdrücklich die Bestimmungen des Richtebriefes betr. die von den Stadtpriestern begangenen Frevel[42].

Einen breiten Raum nehmen die Bestimmungen über die strafrechtliche Stellung der Kleriker in dem Vertrage ein, der anläßlich der Verlegung des bischöflichen Gerichtes nach Zürich am 8. Februar 1366 mit Bischof Heinrich III. abgeschlossen wurde[43]. Die wichtigsten sind folgende:

1. Bischof Heinrich hat drei in der Stadt mit «husröchi» seßhafte Richter[44] zu ernennen, bei denen ein Bürger oder Landmann, der durch einen Angehörigen des bischöflichen Gerichtes «gefrefnet oder geschadget» worden ist, seine Klage anzubringen hat. Das Urteil dieser Richter ergeht in Anwendung der Strafbestimmungen des Richtebriefes; ist jedoch ein Gebüßter zahlungsunfähig, so kann er in den Bann getan werden.

2. Begeht ein Bürger oder Ußmann Frevel oder Unfug gegenüber einem Angehörigen des geistlichen Gerichtes, so ist die Klage beim Rate anzubringen, der darüber unverzüglich urteilt, die Buße eingewinnt und im Falle der Zahlungsunfähigkeit Stadtverbannung ausspricht.

3. Macht sich ein geweihter Pfaffe, der als Angehöriger des geistlichen Gerichts in Zürich wohnhaft ist, eines mit Leib- und

---

[41] B II 18, S. 104.

[42] Vgl. den Wortlaut von Art. 5 der Supplikation auf S. 18.

[43] Vgl. oben S. 5 ff.

[44] Daß sie dem geistlichen Stande angehörten, ist nicht gesagt, aber vielleicht als selbstverständlich vorausgesetzt.

Lebensstrafe bedrohten Verbrechens, wie Raub, Brand, Mord, Diebstahl, Falsch oder Totschlag, schuldig, so sollen die von Zürich, die hiemit vom Bischof alle Vollmacht dazu erhalten, ihn heften, fangen und an den Bischof ausliefern, der dafür sorgen wird, «daz fürbaz kein schad von dem oder von dien bescheh an geverd».

4. Nicht geweihte Angehörige des bischöflichen Gerichts, die ein an Leib und Leben gehendes Verbrechen begehen, «mügen die von Zürich wol vahen und von inen richten nach recht».

In den beiden erstgenannten Bestimmungen lehnt sich also der Vertrag von 1366 aufs engste an das sechste Buch des Richtebriefes an, mit der durch die Verhältnisse gebotenen Abweichung, daß statt der drei Richter der Stifte drei vom Bischof ernannte Richter über die von Angehörigen des bischöflichen Gerichtes gegenüber Laien begangenen Frevel urteilen. In der dritten Bestimmung dagegen wird für dem bischöflichen Gericht angehörige geweihte Geistliche, die ein mit peinlicher Strafe bedrohtes Verbrechen begehen, das privilegium fori in vollem Umfange anerkannt. Gestützt hierauf werden wir die bei Besprechung des Richtebriefes aufgeworfene Frage, ob die Stadtgeistlichen in peinlichen Sachen des Privilegs teilhaftig gewesen seien, mit ziemlicher Bestimmtheit bejahen dürfen — wenigstens insoweit, als es sich ebenfalls um geweihte Geistliche handelte. Die Richtigkeit dieses Rückschlusses wird im Verlaufe unserer Untersuchung noch weitere Bestätigung erfahren.

Am 14. Februar 1506, rund zweihundert Jahre, nachdem die Verhältnisse der Stadtpriesterschaft im Richtebrief ihre vertragliche Regelung gefunden hatten, schloß Zürich mit Bischof Hugo von Hohenlandenberg einen entsprechenden Vertrag über Frevel und Unfug, die sich zwischen Priestern und Laien «ussert-halb der stat Zürich», jedoch in ihren «gerichten und gebieten» ereignen sollten[45]. Sein Inhalt ist folgender:

[45] Stadtb. III, S. 239, No. 162. — Köhler, der diesen Vertrag S. 15 erwähnt, kennt ihn nur aus der Korrespondenz zwischen Zürich und dem Bischof, woraus sich seine in dieser Allgemeinheit ganz unrichtige Behauptung erklärt, durch den Vertrag sei das privilegium fori aufgehoben worden.

1. Frevel und Unfug, die von einem Geistlichen gegenüber einem Laien oder von einem Laien gegenüber einem Geistlichen verübt werden, sind Bürgermeister und Rat von Zürich zu klagen und von ihnen zu richten «nach der getat und nach dem anlaß[46], als einen rat bedüecht und wie ir statt buessen sind».

2. Wird ein Frevel oder Unfug nicht geklagt, so kann der Rat von Amtes wegen einschreiten (wobei aber — was in diesem Zusammenhang nicht näher interessiert — nicht nach dem Anlaß, sondern nur nach der Tat gerichtet wird und keine Partei der andern eine Buße schuldig wird).

3. Wird ein Priester bußfällig, sei es wegen Friedversagen, Friedbruch, Schlagen, Zucken, Werfen, Verwundung oder irgendwelchen andern Unfugen, die er gegenüber einem Laien begangen hat, so gehört die Buße dem Bischof von Konstanz, dessen Kollektor in Zürich zum Zwecke ihres Einzuges durch den Rat eine Mitteilung erhält.

4. Umgekehrt fallen Bußen, die «von den leyen gegen priestern» verschuldet werden, der Stadt zu.

5. «Und darinn sind usgesetzt fräfel und unfůg, so das malifitz- und hochgericht berüert, das die priester eim bischof und die leyen einer statt von Zürich deshalb zů strafen zůgehören söllen».

Die Verhältnisse der Landgeistlichen sind also wie folgt geregelt:

1. Frevel, die sie gegenüber Laien begehen, werden — im Gegensatz zu dem, was nach Richtebrief für die Stadtgeistlichen gilt — vom Rate, der weltlichen Obrigkeit, beurteilt. Das privilegium fori ist also insoweit nicht aufrecht erhalten; der Bischof erhält lediglich eine materielle Konzession, indem die vom Rate über Landgeistliche ausgefällten Bußen in seine Kasse fließen.

2. Diese Aufhebung des privilegium fori bezieht sich aber

---

[46] Über das Recht des Anlasses, wonach der Urheber eines Streites außer der eigenen auch die von seinem Gegner verschuldete Buße zu bezahlen hatte, vgl. z. B. Osenbrüggen, Alamannisches Strafrecht (1860), S. 160 ff.

nur auf die mit Buße zu ahndenden leichteren und mittelschweren Vergehen. Dagegen verzichtet der Rat ausdrücklich auf die Ausübung der Malefitz- oder Hochgerichtsbarkeit gegenüber Geistlichen und anerkennt in dieser Beziehung vorbehaltlos die Gerichtsbarkeit des Bischofs [46a]. Damit haben wir einen entscheidenden Anhaltspunkt dafür, daß auch die Stadtgeistlichen des Privilegiums in peinlichen Sachen teilhaftig waren, da es nicht denkbar ist, daß sie schlechter gestellt waren als die Geistlichen der Landschaft.

Der Vertrag vom 14. Februar 1506 stand bis unmittelbar vor der Reformation in Kraft: am 14. Februar 1523 wurde er vom Rate auf ein halbes Jahr gekündigt [47].

Die Ergebnisse, die wir im Vorstehenden aus der Betrachtung des sechsten Buches des Richtebriefes und der Verträge vom 8. Februar 1366 und vom 14. Februar 1506 gewonnen haben, finden ihre zusammenfassende Bestätigung durch den fünften Artikel der Supplikation von 1512, in welchem als altes konstanzisch-zürcherisches Vertragsrecht bezeichnet wird,

« quod ipsi magistercivium et consules dicti opidi omnes et singulos presbyteros in opido, districtu et dominio eorum habitantes, qui civiliter, hoc est cum gladiorum evaginatione, rixis, iurgiis, blasphemiis vel aliis similibus, que vero criminalia non sunt autem vero dementiora, inter se vel clericus cum laico delinquent et que prout alios cives incolas et subditos punire eisque penas civiles iniungere et pecuniarias ab eis exigere possint, salvo tamen in hoc, si excommunicatio interveniret ordinarii iure, salvo etiam in hoc libello seu rotulo inter clericos et opidum predictum dudum ut prefertur contracto et conscripto».

Der Rat schreibt sich somit das Recht zu, Priester zu Stadt und Land, die sich eines «zivilen», nichtpeinlichen Vergehens, wie Schwertzucken, Schelt- und Schlaghändel usw., schuldig machen, gleich andern Bürgern, Einwohnern und Untertanen mit bürger-

---

[46a] Ein Fall aus der Praxis: im Jahre 1496 beschloß der Rat, der Priester Hans Zimmermann, welcher Kleinhans Ernst zu Küsnacht ermordet habe, solle, wenn er ergriffen werde, « der geistlichen oberkeit geantwurt werden, in als einen kundtlichen morder zů richten und straffen » (B II 27, S. 29).

[47] Stadtb. III, S. 240, No. 163.

lichen, nichtpeinlichen Strafen, insbesondere Geldbußen, zu belegen — unter ausdrücklicher Ausnahme peinlicher Sachen und unter Vorbehalt der im Richtebrief hinsichtlich der Stadtgeistlichkeit getroffenen Bestimmungen. Das steht, was die Landgeistlichen anbelangt, in voller Übereinstimmung mit dem Vertrage vom 14. Februar 1506. Dagegen scheint hinsichtlich der Stadtgeistlichen insofern ein Widerspruch vorzuliegen, als einerseits der Rat auch über sie die nichtkriminelle Gerichtsbarkeit in Anspruch nimmt, während am Schlusse des Artikels das sechste Buch des Richtebriefes vorbehalten wird, laut welchem diese Gerichtsbarkeit nicht dem Rate, sondern den Pfaffenrichtern zustand. Der Widerspruch erklärt sich möglicherweise dadurch, daß die in vielen Artikeln wiederkehrende formelhafte Wendung «in opido, districtu et dominio» in rein mechanischer Weise auch hier einfloß; vielleicht sind aber die Stadtgeistlichen deshalb mitgenannt, weil der Rat — wie in Note 37 wahrscheinlich gemacht wurde — zur Zeit der Supplikation wenigstens teilweise, soweit es sich nämlich um «civilia delicta» unter Geistlichen selbst handelte, die Gerichtsbarkeit auch über die Stadtgeistlichen in Anspruch nahm.

Endlich erfahren wir aus Artikel 10 der Supplikation näheres darüber, wie gegen einen Geistlichen in Stadt oder Landschaft, gegen den eine peinliche Anschuldigung vorlag, verfahren wurde. Nach der Darstellung der Supplikation war der Rat in einem solchen Falle berechtigt, den Täter, Angeschuldigten oder Verdächtigten zu ergreifen und bis auf drei Tage in Haft zu nehmen. Nach Ablauf dieser Frist war der Beschuldigte — je nach dem Ergebnis der inzwischen vom Rate durchgeführten Untersuchung — entweder dem Bischof auszuliefern oder aber frei zu lassen; der Verhaftete war zur Tragung der Kosten verpflichtet[48].

---

[48] Art. 10 der Supplikation lautet: «Si quisquam prepositus, canonicus, presbyter secularis vel regularis seu alia qualiscunque spiritualis et ecclesiastica persona in opido, districtu et dominio prefatis aliquid enormis excessus vel criminis perpetrarit vel de illo accusaretur aut vocaretur, ut magistricivium et consules sepedicti talem ecclesiasticam personam capere, apprehendere, per triduum in carceribus detinere, demum ordinario loci transmittere aut iterum relaxare secundum excessus qualitatem aut prout de excessus veritate informati fuerint, possint et valeant, et quod tales

IV.

Die Ehesachen bildeten den Hauptgegenstand der vor geistlichem Gericht auszutragenden Streitigkeiten. Zufolge ihres Sakramentscharakters war die Ehe res mere spiritualis, und die Zuständigkeit der geistlichen Gerichtsbarkeit wurde denn auch in dieser Materie von der weltlichen Obrigkeit bis zur Reformation grundsätzlich nie bestritten. Andrerseits anerkannte auch das kanonische Recht eine weltliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen insoweit, als sie das vinculum matrimonii, d. h. den Bestand der Ehe an sich, unberührt ließ [49]. Auch der Zürcher Rat hat sich in vielen Fällen mit solchen Ehestreitigkeiten befaßt, pflichtvergessene Ehegatten ermahnt, auseinandergelaufene wieder zusammengewiesen, umgekehrt sogar zeitweilige Trennung ausgesprochen, Ungehorsame mit vermögensrechtlichen Nachteilen bedroht, kurz: er hat in der Hauptsache diejenige Tätigkeit entfaltet, die wir heute als «Maßnahmen zum Schutze der ehelichen Gemeinschaft» (Art. 169 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches) bezeichnen [50].

Von alledem soll indessen hier nicht weiter die Rede sein, sondern lediglich von der bekannten 10 ℔ Buße wegen unberechtigter Eheansprache, die in den Beziehungen Zürichs zu Konstanz eine erhebliche Rolle spielte.

Am 20. Dezember 1499 beschwerte sich der Official von Kon-

---

incarcerati et detenti teneantur ad refectionem expensarum in similibus habitarum.

Im entscheidenden Punkte — dem Verhaftungsrecht des Rates — dürfte dieses Verfahren auf den Vertrag von 1366 zurückgehen, in welchem dieses Verhaftungsrecht dem Rate vom Bischof ausdrücklich zugestanden wird.

[49] Köhler, S. 7 ff., 16 ff., 21 ff., Stutz, Zu den ersten Anfängen, S. 295 ff.

[50] Beispiele: 1451 erkennt der Rat in Sachen der Eheleute Liebhart: «die frouw sol wider zů dem man wol und recht tůn, und tätte sy mer, als sy jetz getan, so söllend sich denn min herren bekennen, ob ira nieswaz gevolgen solle oder nit ir erechtz oder drittenteils» (B VI 217, S. 198).

1492: Zwischen Michel Oberhuser und seiner Frau erkennt der Rat: «das er dieselben sin frowen zů im nemen und sy erberlich halten oder aber ir gůt vervolgen lassen sol, und sol sin dirn vier mil von der statt gewist werden» (B II 22, S. 20).

stanz bei Bürgermeister und Rat von Zürich über ein von diesen «vor ettlichen jaren» erlassenes «statut und gesetzt», wonach eine Person, welche «die andren der ee halb mit geistlichem gericht furnimpt und der sach verlustig wirt ... in ain straf und pen gefallen sin sol»; Hunderte von Personen würden durch die Furcht vor dieser Strafe davon abgehalten, auf Vollziehung des Eheversprechens vor geistlichem Gericht zu klagen[51]. Nach Köhler sollte durch diese Buße leichtfertiges Prozessieren verhindert werden, «aber die Freiheit der Konstanzer geistlichen Jurisdiktion war angetastet»[52]. Während Köhler also den Eingriff in die geistliche Gerichtsbarkeit lediglich als eine Nebenwirkung der von der weltlichen Obrigkeit eingeführten Buße betrachtet, geht Stutz einen Schritt weiter, indem er annimmt, diese Wirkung sei auch beabsichtigt gewesen: «Die Maßregel sollte natürlich das leichtfertige Prozessieren, aber auch das geistliche Gericht treffen»[53].

Zunächst etwas über das Alter des vom Official beanstandeten Statutes. Die Ausdrucksweise des Beschwerdeschreibens («vor ettlichen jaren») ließe vermuten, die Buße sei in der jüngsten Vergangenheit eingeführt worden[54]. In Tat und Wahrheit ist sie schon in den ältesten Jahrgängen der Rats- und Richtbücher — d. h. von 1376 an — bezeugt[55]. Schon dieses Alter der Buße —

---

[51] Köhler, S. 11 ff.

[52] a. a. O., S. 11.

[53] Zu den ersten Anfängen, S. 294.

[54] Wie auch Egli, a. a. O., S. 18, Anm. 1 («jedenfalls vor 1496») und auf ihn gestützt Köhler, S. 11, Anm. 1, anzunehmen scheinen.

[55] 1376: Man sol richten, als Wernli Hertt Chůnrat Herren seligen tochter einer e ansprach und mocht aber iro nit behaben. Consulibus X ß (B VI 190, S. 28).

1381: Man sol richten, als Katherin von Esch Hünikons sun zer e ansprach und aber der knab mit dem rechten ze Costentz von ir komen ist. — Katerin von Aesch t(enetur) X ß (B VI 191, S. 142).

1384: Man sol nachgan und richten, als die Zimer von Zollinkon klagent, daz Peter Obrost ir swester anspricht der e und man von im seit, er hab vor dry also angesprochen (!). Fry von Zollinkon d(icit), daz er (Obrost) vormals zwo ansprach. — Peter Obrost von Zollinkon consulibus XXX ß (B VI 217, S. 281 v).

1386: Man sol nachgan und richten, als Hans Byschoff des Kilchmatters brůder tochter der e ansprach über daz si im nüt gelopt noch mit

sie ist ja wohl älter als die frühesten Zeugnisse über sie — spricht aber gegen die Auffassung, daß es sich bei ihr um eine gegen die geistliche Gerichtsbarkeit gerichtete Maßnahme handelte.

Daß die Buße ihrer Absicht nach nicht gegen die geistliche Gerichtsbarkeit gerichtet war, ergibt sich denn auch einerseits daraus, daß der Rat dieselbe in vielen Fällen aussprach, ohne daß eine Klage vor geistlichem Gericht erhoben worden war, und andrerseits daraus, daß der Rat ebenso oft die Parteien zwang, das geistliche Gericht anzurufen und auch in diesen Fällen den verlierenden Kläger büßte.

Beispiele für die Verhängung der Buße ohne vorangegangenes Verfahren vor geistlichem Gericht sind schon in Note 55 angeführt. In einigen jener Fälle findet sich nicht die geringste Andeutung über einen vorangegangenen Eheprozeß. Im Falle Zimer gegen Obrost kommt dazu, daß Obrost die Frau der Ehe «anspricht» (in der Gegenwart), sodaß also ein die Ansprache abweisendes Verfahren nicht vorausgegangen sein kann. Ebenso im Falle Leimbacher gegen Mülimann. Ganz deutlich ist die Sachlage auch in folgenden Fällen:

1. Ueli Burkart, koler, von St. Gallen, klagt 1405 beim Rate gegen Gret Vichtigern, daß er dieselbe zur Ehe genommen habe, was sie auch vor vielen ehrbaren Leuten zugegeben habe. In der Folge habe aber Ueli Scherer die Gret Vichtigern zu Konstanz «mit dem rechten behept für sin elich wyp» und sei auch mit ihr in der Peterskirche öffentlich verkündet worden. Er, Kläger, sei also von der Vichtigern betrogen worden «und getrüwet, sie süle die X ℔ unsern herren für in gen und in suss von schaden wisen». Der Rat entspricht diesem Antrage: «Gret Vichtigern sol die X ℔ gemeiner statt für den Koler geben» [56]. — Die Analyse des Falles ergibt, daß Koler die Vichtigern nur außergerichtlich der Ehe an-

---

im ze schaffen hatte. — Bischof t(enetur) consulibus II M(ar)ch (B VI 193, S. 14 v).

1395: Man sol nachgan und richten, als R. Leimbacher von Wolishofen Metzi Mülimanin einer e ansprichet, darumb er ouch in haftung genomen wart. Darumb hat er ouch gesworn, eim ratt gehorsam ze sin. — R. Leimbacher consulibus X ℔ (B VI 196, S. 84 v).

[56] B VI 198, S. 206.

sprach, und zwar — da ein anderer sie mit dem Rechte behielt — äußerlich zu Unrecht. Damit hatte Koler die Buße verschuldet, aber nach dem Rechte des Anlasses mußte die Vichtigern sie für ihn bezahlen.

2. Rucher von Horgen hat 1414 Köllikons Tochter «einer e angesprochen, darumb er geschetzet ist umb X ß»; er anerbietet aber Beweis dafür, «daz er si nie keiner e angesprochen hab». Der Rat vernimmt Zeugen, aus deren Aussagen sich ergibt, daß Rucher die Tochter Köllikons fragte, ob sie ihn zur Ehe nehmen wolle. Sie antwortete: wenn sie überhaupt einen Mann nähme ohne Einwilligung von Vater und Bruder, so wäre ihr keiner lieber als er. Darauf fragte Rucher weiter, ob sie ihn zur Ehe nehme, wenn Vater und Bruder einverstanden seien, was sie bejahte. Gegenüber einem Zeugen, der vom Vater des Mädchens zu ihm geschickt wurde, erklärte Rucher, ob diese Worte «binden» und ob durch dieselben eine Ehe zu Stande gekommen sei, wisse er nicht; sei es eine Ehe, so wolle er sie gerne halten, sei es keine, so wolle er die Tochter «ungesumt» lassen[57]. — Auch hier also keine Spur einer Eheansprache vor geistlichem Gericht. Rucher ist wegen außergerichtlicher Eheansprache gebüßt worden und scheint dann die Wiederaufnahme dieses Strafverfahrens erwirkt zu haben. Wäre er zu Konstanz mit einer Klage abgewiesen worden, so hätte der Rat keine eigene Untersuchung mehr veranstaltet, sondern wie in ungezählten andern Fällen ganz einfach unter Berufung auf das Konstanzer Urteil die Buße verhängt.

Ohne vorangegangenes Urteil des geistlichen Gerichts wurde die Buße ohne Zweifel dann ausgesprochen, wenn die Unrechtmäßigkeit einer außergerichtlichen Eheansprache nach Auffassung des Rates klar zu Tage lag, der Fall also «liquid» war. Fehlte es an dieser Liquidität, so wies der Rat die Parteien selbst nach Konstanz und behielt sich seinen Entscheid bis nach Erledigung des dortigen Verfahrens vor:

1401: Schouwingers Knecht hat Schouwingers Tochter einer Ehe angesprochen, «darumb ouch derselb knecht gehefft waz». Fünfzehn Schuhmachergesellen «sint bürgen des vorge-

[57] B VI 202, S. 32—32 v.

nannten knechtz, ob er die tochter nicht mit dem rechten behat, wes sich dann der burgermeister und der rat über in erkennet, darumb sint die knecht bürgen und tröster» [58].

1422: Klage des Rüdi Sitkust und seiner Frau Adelheit gegen Agtha Erdfurt und Elsi Lentzburgin: Nachdem sich die Kläger zur Ehe genommen hätten, sei von den Beklagten ausgestreut worden, die Adelheid habe vorher einen andern Mann gehabt. Die Kläger entschlossen sich daher, «ein offen hochzit» zu halten und luden viele ehrbare Leute dazu ein. Inzwischen hatten aber die Beklagten «so vil gescheftes getriben», daß die Geistlichkeit die Hochzeit verbot — offenbar, um die Frage der angeblichen früheren Ehe der Adelheid zuerst abklären zu lassen. In der Folge kam der angebliche frühere Mann der Adelheid nach Zürich, wo er auf Gebot des Bürgermeisters Glenter schwor, die Adelheid innert Monatsfrist anzusprechen. In Konstanz kam aber die Sitkustin «luter mit dem rechten von dem, der sie ansprechen můst» [59].

1454: In dem später noch in anderem Zusammenhange zu besprechenden Falle der Adelheid Schmid gegen Gilg und Rutschmann Gimper erkannte der Rat u. a.: «und was Costentz uff die sach gat, als sy einanderen mit dem geistlichen gericht von der e wegen fürnemend, als sy ouch tůn söllend...» [60].

1463: Hans Brennwald hat Dorothea Pfister zur Ehe genommen. Als dies bekannt wird, untersteht sich auch Hartmann Landolt, sie zur Ehe zu nehmen. Brennwald wendet sich daraufhin an Bürgermeister von Cham, der beiden Ansprechern gebieten läßt, «sich der vorgenanten tochter libs noch gůtz deheins wegs ze underziehent noch anzement (anzenement) und och dehein wonung zů noch by iro zů habent biss zů usstrag dez rechten, daz sich mit recht erfunde, weders wibe sy were» [61].

---

[58] B VI 197, S. 103 v.
[59] B VI 205, S. 495.
[60] B VI 218, S. 346 ff.
[61] B VI 223, S. 104.

1492: Bury von Höngg, welchen Kellers Tochter zur Ehe ansprach, hat die Tochter Rüdis von Rüti zur Ehe genommen. Der Rat erkennt, «das die rechtvertigung zů Costentz vollfürt werden und demnach, ob fürer clag an min herren langt, aber beschechen sol, das min herren bedunckt» [62].

Traf die 10 ℔ Buße, wie durch obige Beispiele erwiesen wird, auch den außergerichtlichen Eheansprecher — denjenigen, der sich einer Ehe «berühmte» — und denjenigen, der auf Befehl des Rates das geistliche Gericht anrief und dabei unterlag, so dürfte damit dargetan sein, daß die Bußenbestimmung im Grunde weder gegen das leichtfertige Prozessieren, noch viel weniger gegen die geistliche Gerichtsbarkeit gerichtet war, sondern gegen unbegründete Eheansprache schlechthin. Allerdings: der Hauptanwendungsfall der Buße war das Unterliegen des Klägers vor geistlichem Gericht, woraus sich erklären mag, daß im zwölften Artikel der Supplikation von 1512 nur von diesem Falle die Rede ist:

« Si in opido districtu et dominio supradictis ut sepius partes alique super matrimonii vinculo sese in litem trahunt vel invidia vel lascivia ducti ad prohibendum, ergo nec ad hortamenta proni sint et tempestive matureque de similibus pensent, pars que aliam super matrimonii federe convenerit, actionem suam probare non poterit et sic succumberit, supra dictis magistrocivium et consulibus quinque florenos Renenses pro pena persolvere debeat usitatum est. »

Wenn damit klargestellt ist, daß die 10 ℔ Buße ihrem Ursprung und ihrer Absicht nach nicht gegen die geistliche Gerichtsbarkeit gemünzt war, so soll doch nicht bestritten werden, daß sie sich im Laufe der Zeit in der von Köhler und Stutz geschilderten Weise zum Schaden derselben auswirken konnte. Denn daß bei zweifelhafter Beweislage die Bußandrohung von der Anrufung des geistlichen Gerichts abschreckte, ist einleuchtend [62a]. Konstanz

---

[62] B II 22, S. 20.

[62a] In der Ehesache eines Bertschiner zu Dübendorf gegen Webers Schwester beschloß der Rat im Jahre 1495, den Leutpriester darüber zu verhören, « wedrer (welcher) teil die sach ußbracht oder beschruwen hab », da weder der Mann noch die Frau — offenbar aus Furcht vor der Buße — Ansprecher sein wollte: « dewedrer teil (keiner von beiden) meint, ansprecher

suchte dieser Wirkung zu begegnen, indem es den Beklagten verpflichtete, den Kläger für die 10 ℔ Buße sicherzustellen; der Rat seinerseits aber erklärte solche Verpflichtungen als unverbindlich [62b].

* * *

Der Grund zur Einführung dieser — übrigens in der ganzen Schweiz verbreiteten [63] — Buße waren die Mißbräuche, die unter dem vortridentinischen Eheschließungsrecht möglich und alltäglich waren. Das kanonische Recht machte die Gültigkeit der Ehe weder von einer Verkündung noch von der kirchlichen Trauung abhängig, sondern ließ die Ehe schon durch formlosen, auf gegenwärtigen Eheabschluß gerichteten Willen der Parteien (sponsalia de praesenti) zu Stande kommen. War der Wille der Parteien nur auf zukünftigen Eheabschluß gerichtet (sponsalia de futuro), so entstand ein Verlöbnis, das sich aber durch Hinzutritt der copula carnalis ohne weiteres in Ehe verwandelte (consumatio matrimonii). Es leuchtet ein, daß dieses formlose, der Publizität ermangelnde Eheschließungsrecht, das die sog. «heimlichen Ehen» ermöglichte, zu ganz unhaltbaren Zuständen führen mußte. Über die Tragweite der stattgehabten Beredungen konnten aller-

---

zů sin» (B II 25, S. 82). Auf Grund der gemachten Erhebungen befahl dann der Rat Bertschiner, die Weber in Konstanz anzusprechen. Dieser verlor den Prozeß und wurde nun vom Rate mit 10 ℔ gebüßt, worauf er erfolglos um Erlaß der Buße bat, da er die Weber ja gar nicht angesprochen habe (B II 27, S. 88). Um der hier zu Tage getretenen Schwierigkeit zu begegnen, wies der Rat am Donnerstag nach Thomae Apostoli 1496 die Vögte an, in Fällen, wo kein Teil den andern vor geistlichem Gericht ansprechen wolle, die Buße von beiden Parteien zu erheben: «ob enweders das ander mit recht welt ersůchen und doch gen einandern ansprächig weren, daz sy von den beiden die bůs erfordern» (B II 27, S. 116) — zugleich ein letzter eindeutiger Beweis dafür, daß die Buße nicht gegen die geistliche Gerichtsbarkeit gerichtet war.

[62b] Köhler, S. 12 und 14; Wehrli, S. 3. — 1495 sprach Hans Großmanns Tochter zu Regensberg des Holenwegs Sohn in Konstanz der Ehe an, «behielt» ihn aber nicht. Holenweg hatte vor geistlichem Gericht geloben müssen, «die tochter umb die X ℔ bůß gegen minen herren zů vertretten». Der Rat erklärte, daß dieses Versprechen, da dasselbe «miner herren ober-

lei Mißverständnisse entstehen, indem der eine Teil in guten Treuen ein bindendes Versprechen annahm, während der andere sich noch nicht gebunden glaubte; der Abschluß der Ehe konnte aber auch wider besseres Wissen behauptet und ebenso leicht böswillig bestritten werden; der Eheabschluß konnte mit List oder Gewalt gegen den Willen des andern Teils oder gegen den Willen der Eltern oder Blutsfreunde eines Minderjährigen erzwungen werden [64]. Die Möglichkeit solcher Mißbräuche war — wenn auch in etwas geringerem Grade — selbst dann vorhanden, wenn sich die kanonische Eheschließungsform mit als Brauch und Sitte weiterlebenden Elementen des germanischen Eheschließungsrechtes verband, wenn also Verwandte, Freunde oder Beauftragte der Parteien bei der Trauung mitwirkten und die Parteien «zusammengaben» (Laientrauung). Einige Beispiele aus dem zürcherischen Quellenmaterial mögen das Gesagte beleuchten:

Da ereignete sich z. B. im Jahre 1412 eine eigentliche Entführungsgeschichte, die eines romanhaften Zuges nicht entbehrt. Ein Heini Huber und seine Schwester Anna waren bei Junker Heinrich Störi, dem Angehörigen eines alten Ratsgeschlechtes, als Knecht und Magd in Stellung. Heini, der auf die Tochter Störis ein Auge geworfen hatte und Gegenliebe gefunden zu haben scheint, bewerkstelligte die Eheschließung, mit der der vornehme Vater des Mädchens natürlich nicht einverstanden gewesen wäre, auf folgende Weise. Er bestellte zwei Freunde und einen Lehensmann seines Dienstherrn — letztern unter der falschen Angabe, Störi wünsche ihn zu sprechen — auf eine frühe Morgenstunde zum Hause Störis. In dem Augenblicke, als Huber mit den drei Zeugen das Haus betrat, kam verabredetermaßen die Tochter Störis die Treppe herunter. Huber fragte sie, ob sie ihn zur Ehe

---

keit und rechtung verletzt», für Holenweg unverbindlich sei und daß die Buße von Großmann eingezogen werde (B II 25, S. 90).

[63] Vgl. z. B. Eugen Huber, System und Geschichte des schweiz. Privatrechts, IV, S. 321, der die 10 ℔ Buße mit Recht als (indirekte) Abwehr gegen die heimliche Ehe bezeichnet.

[64] Vgl. darüber die Satzung vom 20. Mai 1435, betitelt: «Wie man die straffen sol, so den lüten ire kind betriegen mitt dem sacrament der heiligen e, darzů ouch kupler und kuplerin, die denen darzů helffend und rattend», Stadtb. III, S. 164, No. 66.

nehmen wolle, was sie bejahte; darauf «gab Růdi Fri (einer der eingeweihten Freunde) daz tochterli und Heini Hůber enander ze der e». Darauf Flucht der Neuvermählten bei Nacht und Nebel unter tatkräftiger Mithilfe der Schwester Anna Huber. Interessant ist, daß nach der Angabe eines der drei Zeugen, die verhaftet worden waren, Heini Huber die Instruktionen für sein Verfahren von einem Geistlichen (der inzwischen nach Rom gegangen sei!) empfangen hätte [65].

1452 wurde «des Bluntschlis seligen tochter an (ohne) der fründen wissen und willen zu der e beratten». Die Großmutter, die dabei die Hand im Spiele gehabt hatte, wurde mit 10 Mark, ein anderer, der das Paar zusammengegeben hatte, mit acht Tagen Turm und 2 Mark Buße bestraft — ein Anwendungsfall des in Note 64 erwähnten Beschlusses vom 20. Mai 1435 [66].

Im Jahre 1454 war Adelheitlin Smid von Wettswil bei ihrer Schwester, der Gimperin zu Erdbrust, auf Besuch. Eines Tages wird sie von ihrem Schwager Gilg Gimper veranlaßt, mit ihm über den See zu fahren. Am andern Ufer wartet ihrer Rutschmann Gimper, ein Bruder oder sonstiger Verwandter des Gilg. Die beiden Gimper versuchen nun unter Anwendung roher Gewalt, das Mädchen zu zwingen, Rutschmann zur Ehe zu nehmen. Es kann schließlich entfliehen, kommt aber im Vertrauen auf das Versprechen der beiden, sie in Ruhe zu lassen, zurück. Darauf setzen sie ihm von neuem zu. Gilg nimmt ihre Hand und diejenige des Rutschmann und fragt, ob sie diesen zur Ehe nehmen wolle. Rutschmann bejaht, sie schweigt beharrlich, trotzdem ihr Gilg die Finger nach rückwärts beugt, um auf diese Weise ihr Jawort zu erzwingen. Schließlich geben die beiden Gimper ihre nutzlosen Versuche auf und fahren mit dem Mädchen über den See zurück. Dabei behauptet Rutschmann fortwährend, er habe die Adelheid zur Ehe genommen, was sie bestreitet, worauf Rutschmann höhnend erklärt, man werde ihm und Gilg mehr Glauben schenken als ihr. Auf Klage des Mädchens verurteilt der Rat die beiden Unholde «unverscheidenlich» zu 15 Mark Buße und acht Tagen Turm, weist

[65] B VI 201, S. 83, 83 v, 131, 135.
[66] B VI 218, S. 325—325 v.

die Parteien nach Konstanz und verpflichtet die beiden Gimper zum voraus (also ohne Rücksicht auf den Ausgang der Sache), die dort erlaufenden Kosten zu tragen [67].

1454 führte der Rat eine Untersuchung darüber, «wie Hans Vorsters tochter zu der e komen sy». Der Vater Vorster hatte den Mann ersuchen lassen, von seiner Tochter abzustehen, und scheint, als der Eheabschluß gegen seinen Willen doch erfolgte, geklagt zu haben, daß es dabei nicht mit rechten Dingen zugegangen sei. Die Tochter erklärt aber, sie habe «den man selbs ungezwungen menglichs genomen». Und der Tochtermann, Lienhard Rapp, bestätigt, daß sie sich auf dem Heimweg von der Walliseller Kirchweih «selb einig» genommen hätten, «und habe sy darzů nieman gezwungen, denn sy syen einandern lange zitt hold gesyn» [68].

V.

Das kanonische Recht gewährte der außerehelich Geschwächten eine Klage auf Eheabschluß oder Aussteuerung — die actio duc et (aut) dota [69], die in unsern Quellen als Klage um «Mägtum und Blumen» erscheint. Daneben bildete sich — wie es scheint erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts [70] — eine weltliche Klage aus, die auf Unterhaltsleistungen des Vaters an das Kind gerichtet war [71].

---

[67] B VI 218, S. 346 f.

[68] B VI 220, S. 60 und 60 v.

[69] Peyer, Die familienrechtliche Stellung der unehelichen Kinder im schweiz. Privatrecht, Diss. Zürich 1907, S. 3.

[70] Huber, Schweiz. Privatrecht IV, S. 533 ff. Vgl. immerhin Stadtb. I, S. 321, No. 143 vom 29. Oktober 1397: der Rat hat das uneheliche Kind des Gawerschen Wilhelm von Tongo in das Spital aufgenommen; wenn der Vater in die Stadt zurückkehrt, «so sol man inn darzů halten und wisen», das Kind wieder zu nehmen und aufzuziehen und die bisherigen Kosten der Stadt zu ersetzen. Dies sieht m. E. nicht nach freiwilliger Übernahme des Unterhaltes durch den Vater aus, wie Ida Bischof, Die Rechtsstellung der außerehelichen Kinder nach den zürch. Rechtsquellen, Diss. Zürich 1931, S. 17, meint.

[71] Beispiele: B VI 247, S. 39: Ita Tuchschererin von Winterthur hat dem Hans von Rümlang «ein kind, so sy zehen jar zogen hat, mit recht wöllen geben»; Beklagter wendet ein, die Klägerin habe das Kind

Hier haben wir es nur mit der Stellung Zürichs zur «Vaterschaftsklage» des kanonischen Rechts (wie die Klage um Mägtum und Blumen einfachheitshalber genannt werden soll) zu tun. Das Ergebnis unserer Untersuchung kann vorweg dahin zusammengefaßt werden, daß die Zuständigkeit des geistlichen Gerichts bis zur Reformation grundsätzlich anerkannt blieb, daß aber Zürich im Interesse der Rechtssicherheit die Klage einer einjährigen Verjährung unterwarf. Dabei war aber die Wirkung des Fristablaufes nicht immer die gleiche: zu Anfang und wieder zu Ende der Entwicklung bestand sie darin, daß nach Jahresfrist überhaupt jede Klageanhebung unmöglich — bezw. bei schwerer Strafe verboten — war, in einer Zwischenperiode hatte die Geschwächte, die die Frist zur Anhebung der Klage beim bischöflichen Gericht versäumt hatte, die Möglichkeit, die Klage noch beim Rate anzubringen. Diese Entwicklung läßt sich an Hand einer vollständigen Quellenreihe verfolgen:

Am 12. Mai 1442 beschlossen Bürgermeister, Räte und Großer Rat, daß die Klage um Mägtum, die bisher gelegentlich noch nach 16 oder 20 Jahren angehoben worden sei, nurmehr innert Jahresfrist, «nachdem und iro das beschehen ist», (in Konstanz) angestrengt werden dürfe. Einer Frau, die nach Ablauf dieser Frist klagt, droht Verhaftung und Strafe an Leib und an Gut [72].

1487, Samstag nach Jacobi, wurde diese Satzung, «so vor vil jaren uff der stat bůch geschriben ist», erneuert, jedoch mit der wichtigen «Erläuterung», daß der Klageanspruch durch den Ablauf der Jahresfrist nicht untergehen, sondern gerechtfertigt werden solle «vor burgermeister und reten der stat Zürich und nit

zuerst einem andern «geben» wollen und suche jetzt nur deshalb ihn, weil jener andere gestorben sei. Es wird ihm der Beweis für diese Behauptung auferlegt (1519).

B VI 247, S. 214v: Gretli Berger hat ihr außereheliches Kind «by irem eyd Hans Küng des convents zů den Augustinern wöllen geben». Beklagter erhebt die Einrede, daß die Kindsmutter mit fünf oder mehr andern zu schaffen gehabt habe. Er wird verpflichtet, «sollich kind nemen, daß versehen und iro die kindbetty ußrichten»; es wird ihm aber sein Recht vorbehalten für den Fall, «ob er dem kind einen andern vatter finden möge» (1521).

[72] Stadtb. III, S. 79, No. 87.

vor dem geistlichen gericht»[73]. Der ursprüngliche Beschluß von 1442 muß aber schon längere Zeit vorher durch die Praxis im Sinne der Erneuerung von 1487 abgeändert worden sein, denn im Jahre 1485 verlangte der Rat vom Bischof in Sachen Bachs gegen Stemmelin Anerkennung des alten Herkommens und Brauches, daß eine Person, die ihre Forderung und Ansprache «des magthumbs halb lat verjaren, ... sölichs dannethin vor minen herren und nit mit dem geistlichen gericht vertigen sol»[74].

Am 6. Mai 1507 endlich wurde die Satzung von 1442 abermals bestätigt, diesmal aber ausdrücklich in der ursprünglichen schärferen Form, wonach nach Ablauf der Jahresfrist nicht nur die Anrufung des geistlichen Gerichtes, sondern auch die Klage vor Bürgermeister und Rat unzulässig sein sollte: «Were aber, das sy das verjären liest, söllen wir iro darumb kein recht halten», sondern sie heften, türmen und an Leib und Gut strafen[75].

Die Art, wie Zürich — bei grundsätzlicher Anerkennung der geistlichen Gerichtsbarkeit — durch die einseitige Dekretierung einer Verjährungsfrist doch tief in ihre Domäne eingriff, ist ein sprechendes Beispiel für die lange Jahrzehnte vor der Reformation einsetzende Zurückdrängung der geistlichen Gerichtsbarkeit durch die weltliche Obrigkeit. Übrigens verstand diese es bisweilen auch, auf mehr mittelbare Weise dem geistlichen Gericht Abbruch zu tun. Beispielsweise verurteilte 1486 der Rat einen Rudolf Hedinger, der ein minderjähriges Mädchen mißbraucht hatte, zu einer Entschädigung von 10 Mark an dasselbe, ließ aber dem Mädchen die Wahl, diese Entschädigung anzunehmen «oder das geistlich gericht gegen im zů bruchen»[76]. Es läßt sich leicht denken, daß ein solches Urteil, wenn es die Klägerin auch nur

---

[73] B II 11, S. 11.

[74] B II 7, S. 76. — Der Rat fährt fort: Da Margreth Bachs die Klage habe verjähren lassen, möge der Bischof den Bann über Stemmelin aufheben, die Bachsin an den Rat weisen und weitere «Beschwerung» unterlassen; denn sollte ein Bote (des Bischofs) weitere Beschwerung bringen, so könnte ihm etwas begegnen, «das im nit eben were und das er wölt, er wer da uß bliben» (!).

[75] Stadtb. III, S. 80, No. 88.

[76] B II 9, S. 58.

einigermaßen zufriedenstellte, zur Folge hatte, daß die umständliche Anrufung des geistlichen Gerichts unterblieb.

VI.

Nach dem in Stadtb. III, S. 153, No. 43 abgedruckten, unter Einträgen aus dem Anfange der 1430er Jahre stehenden Eide eines Neubürgers sind vom Verbote der Anrufung fremden Gerichts die Zinse ausgenommen: «die mag jederman inziehen, alz daz von alter harkomen ist», d. h. mit dem geistlichen Gericht. In einer spätern, 1435 bezeugten Fassung desselben Eides [77] ist diese die Zinsen betreffende Ausnahme nicht mehr erwähnt, sondern ersetzt durch eine entsprechende Ausnahmebestimmung für die Ehesachen. Ein eigentliches Verbot der Anrufung des geistlichen Gerichtes in Zins- (und Zehnten)sachen bedeutete diese Änderung nicht, aber man hielt es wohl nicht mehr für opportun, die Zuständigkeit des geistlichen Gerichtes in diesen Dingen ausdrücklich anzuerkennen.

Der entscheidende Schritt erfolgte durch ein von Bürgermeister, Rat und Großem Rat am 10. März 1460 erlassenes Mandat, an dessen Eingang der Grundsatz steht, daß Zinsen und Zehnten, die bisher mit geistlichem Gerichte eingezogen worden seien, in Zukunft nicht mehr mit geistlichem Gerichte, sondern nur noch mit dem vom Rate bestellten weltlichen Richter eingezogen werden dürften [78]. Ein späterer Artikel verdeutlicht dies dahin, daß das Verbot der Anrufung des geistlichen Gerichtes sowohl für weltliche als auch für geistliche Gläubiger gelte, und letzteren wird dies noch weiter eingeschärft durch die Bestimmung:

«Und als die geistlichen bißhar ir schulden mit geistlichen richtern ingezogen hand, die söllend nun hinfür ir schulden ouch nach unser statt recht ... inziechen und nit mit dem geistlichen gerichte.» [79].

---

[77] Stadtb. III, S. 167, No. 68, vgl. oben Note 2.

[78] Akten A 42. 1.

[79] Die Akten A 43. 1 enthalten zwei Entwürfe zum Mandate, einen augenscheinlich früheren (Entwurf I) und einen spätern, der im wesentlichen mit dem endgültigen Mandate übereinstimmt (Entwurf II). Während Entwurf II gleich dem Mandate ausnahmslos die Anrufung der welt-

Als weltlicher Richter wurde nach dem Mandate «einer uss uns», also mindestens ein Mitglied des Großen Rates, bestellt, dem zwei Beisitzer beigegeben wurden; diesen drei Zinsrichtern unterstand der Zinsrichterknecht, der den Schuldnern die Zahlungsgebote überbrachte, ihnen im Falle eines Rechtsvorschlages Termin vor die Zinsrichter ansetzte und — bei anerkannter Schuld oder nach ergangenem Urteil der Zinsrichter — die Pfändung vornahm. Innerhalb des weltlichen Gerichtsorganismus besaß übrigens das Zinsgericht keine ausschließliche Kompetenz, vielmehr stand es dem Gläubiger frei, auch die Unterpfande anzugreifen, auf dem Wege des Ratschreibens vorzugehen oder beim Stadtgericht oder beim Gerichte des Wohnsitzes des Schuldners zu klagen.

Der erste Vorsitzende des Zinsgerichtes war vermutlich Heinrich Stapfer, der im letzten Entwurf [80] zu unserm Mandate als solcher in Aussicht genommen ist; er war von 1454—1460 je in der ersten Jahreshälfte Stadtrichter und verschwindet als solcher bei der auf das Inkrafttreten des Mandates vom 10. März 1460 folgenden Erneuerung des Stadtgerichtes.

Daß mit der Durchführung des Mandates Ernst gemacht wurde, beweisen die ungezählten Zins- und Zehntenstreitigkeiten, die in den folgenden Jahrzehnten vom Rate entschieden wurden [81].

---

lichen Gerichtsbarkeit verlangt, steht Entwurf I noch auf einem vermittelnden Standpunkte, indem er die weltliche Gerichtsbarkeit nur für Laien unter sich als obligatorisch erklärt, dagegen im Verhältnis zwischen Geistlichen und Laien die Anrufung des geistlichen Gerichts gestatten will:

« Item das die geistlichen ir zechenden und zins inziechen möchtend mit dem geistlichen gericht, wie das von alter herkomen were.

Item und das wir weltlichen, wer zů der statt Zürich gehört, unser zins, zechenden und schulden von einandern inziechen möchtend und söltend, wie das von unsern herren geordnet und gesetzt wurd.

Item und das die weltlichen die geistlichen umb zins und zechenden und sunder die geistlichen vor der statt darzů umb schuld möchtend mit dem geistlichen Gericht angriffen, wie das von alter herkomen ist ».

[80] Entwurf II, vgl. Note 79.

[81] Ob der Rat dabei als direkt angerufene einzige Instanz oder als Berufungsinstanz gegenüber den Zinsrichtern handelt, ist den mir bekann-

Recht häufig sind die Fälle, in welchen Geistliche oder geistliche Stiftungen als Kläger auftreten und sich damit wohl oder übel dem weltlichen Machtspruch beugen [82]. Theoretisch hat natürlich die Kirche ihren Jurisdiktionsanspruch nicht aufgegeben, woraus sich vielleicht erklärt, daß der Schaffner St. Blasiens im Stampfenbach noch 1523 den Rat anfragte, ob er des Abts «Schulden» (Forderungen) «mit dem general und geistlichen rechten ouch bann oder mit der stat und deß lants recht inziechen sölle»; er erhielt selbstredend die Antwort, «daß die geistlichen von den weltlichen und die weltlichen von den geistlichen ire schulden mit der stat und lants recht und nit mit dem general oder bann inziehen söllent» [83]. So stellte denn die Supplikation von 1512 wiederum nur einen vom Staate schon vor einem halben Jahrhundert geschaffenen und von den Geistlichen und kirchlichen Anstalten wenigstens faktisch anerkannten Rechtszustand dar, wenn sie in ihrem Artikel 6 ausführte, es sei altes Herkommen (antiquitus introductum et usitatum est):

«si inter monasteria, collegiates aut alias ecclesias vel personas spirituales vel ecclesiasticas vel et inter clericos et laicos super decimis, censibus, redditibus proventibus ipsis in opido districtu et dominio prefato proveniret questionum materia aut lis exoriretur que iuris decisione indigerent: quod tales spirituales et ecclesiastice persone se invicem coram nullo iudice nisi magistrocivium et consulibus [84] prefatis ratione et occasione productorum in iudicio vocare aut trahere aut convenire debeant, nisi per eos ad alium iudicem remissi fuerint» [84].

---

ten Entscheidungen nur ausnahmsweise zu entnehmen; vgl. z. B. B VI 252, S. 79 v (1531), wo der Rat in Sachen Wernli Schodeler, Altschultheiß von Bremgarten, gegen Hans Kramer, als Appellationsinstanz ein Beweisurteil erläßt.

[82] Beispielsweise befaßt sich der Rat im Jahre 1493 (B II 23) innert kurzer Zeit mit folgenden Zehntenstreitigkeiten: Abt von Schaffhausen gegen Spital zu Winterthur und Heinrich von Mandach (S. 4), Abt zu Petershausen gegen Hans von Goldenberg (S. 27), Leutpriester Rudolf Schollenberg gegen Konrad Brogli (S. 28), Abt zu Rüti gegen Peter Etter (vor S. 69), Abt zu Petershausen gegen Heini Strichenberg (S. 89).

[83] B VI 249, S. 64.

[84] Bürgermeister und Rat bedeuten hier offenbar als pars pro toto die weltliche Gerichtsbarkeit überhaupt im Gegensatz zur geistlichen; bei der im letzten Satze dem Rate vorbehaltenen Verweisung «ad alium iudi-

Die spätern Schicksale des Zinsgerichtes zu verfolgen, fällt nicht mehr in den Rahmen unserer Darstellung. Nur das sei noch bemerkt, daß es im Zusammenhang mit dem Zinsmandat vom 9. Oktober 1529[85] wahrscheinlich eine Zeitlang zu erhöhter Bedeutung gelangte[86], später aber offenbar verkümmerte und — auf eine einzige Funktion beschränkt — bis 1798 weiterbestand[87].

---

cem » ist wohl weniger an ein geistliches Gericht gedacht als an eine der übrigen weltlichen Instanzen (Zinsrichter, Stadtgericht usw.).

[85] Mandatsammlung des Zürcher Staatsarchivs, Bd. I, No. XII.

[86] Ein interessanter, für die Amtleute, Vögte und Zinsrichter bestimmter « Kommentar » zum Zinsmandat vom 9. Oktober 1529, betitelt « Underricht von zinsen », findet sich in den Akten A 43. 1, Fasz. 5. — Ein Vorschlag, die Zahl der Zinsrichterstellen auf 5 zu erhöhen (Akten A 43, 1), gehört vermutlich auch in diese Zeit erhöhter Beanspruchung zu Anfang der 1530er Jahre.

[87] Stadt- und Landrecht von 1715, Teil IX, §§ 9 und 10. Vgl. dazu meine Angaben in der Schweizerischen Juristenzeitung 26 (1929/30), S. 80.